

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 2015

Beschluss:

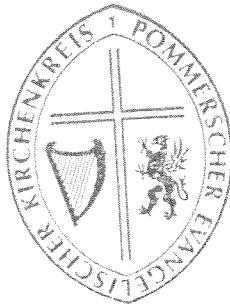
Die Kirchenkreissynode stimmt der vorliegenden Satzung für das Regionalzentrum kirchlicher Dienste des PEK zu.

Züssow, 24. Januar 2015



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 2015

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2014 die Aufhebung der 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Evangelischen Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg (Pasewalk 1) gem. Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Wirkung vom 1. Juli 2014 beschlossen.

Im Zuge der Aufhebung der Pfarrstelle Pasewalk 1 kommt es zu einer Umbenennung der Pfarrstelle 3: Die Pfarrstelle Pasewalk 3 wird Pasewalk 1.

Die Genehmigung durch das LKA Kiel, Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren, ist vorbehaltlich der Bestätigung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises erteilt worden.

Beschluss:

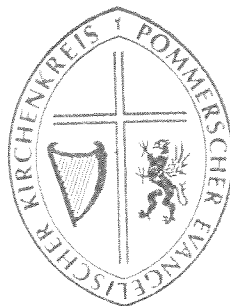
Die Kirchenkreissynode beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle Pasewalk 1 sowie die Umbenennung der Pfarrstelle Pasewalk 3 in Pasewalk 1.

Züssow, 24. Januar 2015



Elke König

Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 24. Januar 2015

Beschluss:

Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stimmt der Übertragung des Hauses Kranich zu den Bedingungen des mit der Ladung versandten Grundlagenpapiers vom 26.11.2014 mit folgenden Änderungen zu:

1. Ziffer 1 muss wie folgt lauten:

„Der PEK gliedert per 1. Januar 2015 das Haus Kranich aus seiner unmittelbaren Trägerschaft in eine von der Stiftung neu zu errichtende gGmbH aus. Sämtliche bilanzierten Aktiva und Passiva per 1. Januar 2015 werden mit Ausnahme des Grundstücks und der Gebäude in die gGmbH eingebracht.“

2. Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Das bisher im Haus Kranich beschäftigte Personal beschäftigt die gGmbH im Haus Kranich weiter im Rahmen einer mit den bisherigen Anstellungsträgern vereinbarten Personalgestellung, sofern das Personal dem Betriebsübergang widerspricht oder der vorstehenden Regelung zustimmt.“

Züssow, 24. Januar 2015



Elke König

Präses

